

AGB der MPAV

Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Medizinprodukteaufbereitung
Vorarlberg GmbH (FN 274858 d) –
gültig ab 01.06.2024

Änderungen

Version 1 (Feb 2017) zu Version 2 (Jun 2020)

Punkt 3.9 wurde ergänzt (zum 01.06.2020)

Punkt 6 wurde ergänzt (zum 01.06.2020). Dadurch wurde Punkt 6 Gerichtsstand zu Punkt 7

Punkt 4.5 wurde ergänzt (zum 01.06.2024)

1. Vereinbarung und Gültigkeit

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg GmbH, im Folgenden MPAV, und dem Kunden, sofern zwischen den Vertragsparteien keine hiervon abweichenden Regelungen im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sowie branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Es bedarf somit keines ausdrücklichen Widerspruches durch die MPAV. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere deren Abwehrklauseln.

1.3. Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragspartnern wird in nachstehender Reihenfolge abschließend geregelt durch; die schriftliche beidseitige Vereinbarung (Vertrag samt Beilagen; Zuschlag durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief; Gegenbrief ohne Vorbehalt etc.), das Anbot samt Beilagen, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einschlägige Normen (ÖNorm, EN, DIN), sofern deren Anwendung dem Grunde nach vereinbart wurde.

1.4. Die vorgenannte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist wesentlich im Falle von Auslegungsdifferenzen und Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen.

1.5. Angebote der MPAV gelten bis zum Vertragsabschluss stets als freibleibend.

Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg

AGB der MPAV

Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Medizinprodukteaufbereitung
Vorarlberg GmbH (FN 274858 d) –
gültig ab 01.06.2024

1.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

1.7. Die MPAV ist in diesem Fall auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

2. Leistungsumfang/Preise

2.1. Die Aufbereitung erfolgt in einem validierten und zertifizierten Prozess nach EN ISO 13485 - unter Berücksichtigung der Herstellerangaben der Medizinprodukte - mit geeigneten Verfahren und qualifiziertem Personal.

2.2. Die Chargen- und Produktdokumentation aller gelieferten Sterilgüter im Aufbereitungskreislauf können über das EDV unterstützte System bereitgestellt werden. Der Kunde kann auf Anforderung in alle Protokolle Einsicht nehmen.

2.3. Änderungen von Stammdaten (Packlisten) werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

2.4. Die MPAV ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder den gesamten Auftrag bzw. Teilaufträge an geeignete Subunternehmer weiterzugeben.

2.5. Zum Leistungsumfang gehört nicht die Aufbereitung von Einmalartikeln bzw. Einmalprodukten. Der Kunde stellt sicher, dass keine derartigen Produkte angeliefert werden.

2.6. Die MPAV behält sich vor, Instrumente abzuweisen, die qualitative Mängel aufweisen (z. B. Rost, Lochkorrosion etc.).

2.7. Die Preise gelten ab Werk/Lager und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

AGB der MPAV

Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Medizinprodukteaufbereitung
Vorarlberg GmbH (FN 274858 d) –
gültig ab 01.06.2024

Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg

2.8. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die MPAV das Werk zur Abholung im Werk/Lager bereithält bzw. dieses an einen Transporteur übergibt bzw. im Falle einer entsprechenden Vereinbarung dieses selbst an den Kunden anliefert. Die MPAV wird in dem zuletzt genannten Fall nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden sowie auf dessen Kosten eine entsprechende Transportversicherung abschließen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Leihinstrumente bzw. neue Medizinprodukte samt einer den gesetzlichen Bestimmungen (MPG) entsprechenden Dokumentation und Aufbereitungsvorschriften in deutscher Sprache, müssen mindestens 24 h vor deren geplanten Verwendung der MPAV zur Verfügung stehen.

3.2. CJK-kontaminierte Güter müssen vor Empfang des kontaminierten Gutes an die MPAV gemeldet werden. Diese Meldeverpflichtung gilt auch für den Fall einer möglichen Kontamination.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, das Instrumentarium unter strikter Beachtung der in den Sieb- und Packlisten definierten Inhalte gemäß den Verfahrensanweisungen der MPAV der Wiederaufbereitung zuzuführen.

3.4. Die Entsorgung der Sterilgüter erfolgt trocken im Versorgungscontainer oder in der Transportbox. Ferner sind vom Kunden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Entsorgung zu beachten.

3.5. Scharfe oder spitze Instrumente sind so zu abzulegen, dass diese mit dem geringsten Risiko entnommen und anschließend aufbereitet werden können (gemäß Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente - NastV).

3.6. Sämtliche während eines operativen Eingriffes oder einer Untersuchung angefallenen Abfälle sind auszusortieren und gesondert zu entsorgen.

3.7. Der Kunde haftet für Schäden aus der verschuldeten Nichtbeachtung der vorgenannten Mitwirkungsverpflichtungen.

Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg

AGB der MPAV

Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Medizinprodukteaufbereitung
Vorarlberg GmbH (FN 274858 d) –
gültig ab 01.06.2024

3.8. Aufwendungen, die der MPAV durch ein Fehlverhalten bei der Entsorgung, nicht fachgerechten Abwurf, Fehlentsorgung etc. entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3.9. Der Kunde stellt sicher, dass alle angelieferten Güter, die durch die MPAV nur sterilisiert werden (Lohnsterilisation), in einem validierten Verfahren ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden, bevor diese angeliefert werden.

4. Gewährleistung/Haftung

4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Kunde hat allfällige festgestellte Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach deren Feststellung schriftlich unter Beschreibung des Mangels der MPAV anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb derselben Frist nach Erkennen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

4.2. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der MPAV. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

4.3. Die MPAV haftet nicht für Leistungsstörungen, die aufgrund von ihr nicht zu vertretender Ereignisse eintreten (höhere Gewalt), wie z. B. nicht zu vertretende Verzögerung oder Ausfall von Vorlieferungen, von der MPAV nicht zu vertretendem Streik, Unruhe, Katastrophen etc. Bei Eintritt derartiger Ereignisse bemühen sich beide Seiten, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

4.4. Die MPAV haftet dem Kunden gegenüber (mit Ausnahme von Personenschäden) nur für krass grobe und vorsätzlich verursachte Schäden.

4.5 Im Rahmen der Medizinprodukteaufbereitung übernehmen wir die Gewährleistung ausschließlich für den von uns erbrachten Leistungsumfang. Dies bedeutet konkret, dass wir bei Produkten, die lediglich durch uns sterilisiert werden, ausschließlich für einen ordnungsgemäßen und mängelfreien Sterilisationsprozess haften. Sollten Mängel direkt auf unseren Sterilisationsprozess zurückzuführen sein, werden diese im Rahmen

Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg

AGB der MPAV

Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Medizinprodukteaufbereitung
Vorarlberg GmbH (FN 274858 d) –
gültig ab 01.06.2024

der gesetzlichen Gewährleistungsfristen behoben. Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Gewährleistung sich nicht auf weitere Eigenschaften oder Funktionen der sterilisierten Produkte erstreckt, sofern diese nicht Teil unserer erbrachten Dienstleistung sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Betreuungskosten in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe (Zahlungsverzugsgesetz - ZVG) in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Forderungen bei Verschulden des Kunden bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

5.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die MPAV sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

5.3. Sofern nicht anders vereinbart sind alle vereinbarten Entgelte aus Dauerschuldverhältnissen mit dem Kunden wertgesichert nach VPI 2015. Ausgangsbasis bildet in diesem Falle der Indexwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

6. Kündigung

Wenn nichts anders vereinbart, kann der Vertrag durch vorgängige Kündigung zum Letzten eines Monats unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

7. Gerichtsstand

7.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

7.2. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

7.3. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.